

Tarif

für die Verrechnung

von Einsätzen der

Zivildschutzorganisation EMME



Version 3.0
vom 24. August 2015

In Anwendung des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz und des Gemeindevertrages der ZSO EMME (Art. 23 Abs. 4) erlässt die Kommission der ZSO EMME eine Gebührenliste.

Art. 1

Bezugsberechtigung

Gemäss § 15 des kantonalen Zivilschutzgesetzes (SRL 372) entscheidet die anbietende Behörde über die Höhe des zu bezahlenden Betrages. Der ZSO EMME als anbietende Behörde steht als Gemeindeorganisation der Bezug von Gebühren zu. Alle Gebühren und der Ersatz von Auslagen fallen zu Gunsten der ZSO EMME in die Gemeindekasse des zuständigen Finanzverwaltungsstandortes.

Art. 2

Vertragliche Vereinbarungen

Das Kommando der ZSO EMME erstellt für Einsätze gemäss Art. 4 und 5 eine entsprechende Vereinbarung, in welcher der Umfang der Leistungen definiert wird. Grundlage für die Verrechnung bilden die nachfolgenden Ansätze.

Art. 3

Anlässe zu Gunsten einer Vertragsgemeinde

Werden Leistungen zu Gunsten einer der Vertragsgemeinden erbracht, sind folgende Beiträge zu entrichten:

3010.02 4360.22	Pauschale pro Manntag	Fr. 20.—
3180.58 4360.22	Übernachtung AdZS (nach Aufwand oder als Naturalgaben)	nach Aufwand
3130.04 4360.22	Maschinen und Verbrauchsmaterialien (Betriebsmaterialien und Treibstoffe für Maschinen)	nach Aufwand
3113.02 4360.22	Fahrzeuge (inkl. Treibstoff)	kostenlos

Art. 4

Anlässe zu Gunsten Dritter

Werden Leistungen zu Gunsten Dritter erbracht, sind folgende Beiträge zu entrichten:

3010.02 4360.22	Pauschale pro Manntag	Fr. 100.—
3180.58 4360.22	Übernachtung AdZS (nach Aufwand oder als Naturalgaben)	nach Aufwand
3112.00 4360.22	Maschinen	nach Aufwand
3130.04 4360.22	Verbrauchsmaterialien (Betriebsmaterialien und Treibstoffe für Maschinen)	nach Aufwand
3113.02 4360.22	Fahrzeuge (inkl. Treibstoff)	Fr. 0.70 / km

Art. 5

Anlässe zu Gunsten Dritter

mit Kostenbeteiligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)

Werden Leistungen zu Gunsten Dritter erbracht, welche durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) unterstützt werden, sind folgende Beiträge zu entrichten:

3010.02 4360.22	Pauschale pro Manntag *)	Fr. 72.50
3180.58 4360.22	Übernachtung AdZS (nach Aufwand oder als Naturalgaben)	nach Aufwand
3112.00 4360.22	Maschinen	nach Aufwand
3130.04 4360.22	Verbrauchsmaterialien (Betriebsmaterialien und Treibstoffe für Maschinen)	nach Aufwand
3113.02 4360.22	Fahrzeuge (inkl. Treibstoff)	Fr. 0.70 / km

*) Der vom BABS ausgerichtete Beitrag (CHF 27.50) ist der ZSO EMME geschuldet. Entsprechend reduziert sich die Pauschale pro Manntag um diesen Betrag.

Kommt der Auftraggeber für die gesamte Verpflegung der Mannschaft auf, so kann eine Reduktion vereinbart werden.

Art. 6

Inkasso

Das Inkasso wird durch die zuständige Dienststelle des Finanzverwaltungsstandortes der ZSO EMME abgewickelt. Betreibungen werden nach Rücksprache mit dem Kommandanten ausgelöst.

Art. 7

Interne Verrechnung

Die interne Verrechnung von Leistungen ist zulässig.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieser Tarif wurde an der Sitzung der Kommission der ZSO EMME vom 24. August 2015 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Er ersetzt sämtliche vorangegangenen Vereinbarungen.

Gisikon, den 24. August 2015

ZIVILSCHUTZKOMMISSION EMME

Der Präsident



Peter Zurkirchen, Gemeinderat

ZIVILSCHUTZORGANISATION EMME

Der Kommandant / Mitglied der ZSK



Major Armin Camenzind